

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen des Artikels 17 der Satzung zur Streichung und Änderung der Mindestnote für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 268)

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 22. September.2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Aufbau der Prüfungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 26 Zentrales Prüfungsamt
- § 27 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

- § 28 Modulprüfungen
- § 29 Master-Arbeit
- § 30 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 31 Verteidigung der Master-Arbeit
- § 32 Zusatzfach
- § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Mastergrad
- § 35 Masterurkunde
- § 36 Gemeinsamer Mastergrad

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten

Anlage 1: Musterstudienplan

Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Physik.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen der Module sowie die Master-Arbeit und deren Verteidigung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der geprüften Module überblickt.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 4.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 3600 Stunden Arbeitszeit (Work Load). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ist in § 4 geregelt.

(4) Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Lehrveranstaltungen können in Absprache mit den Studierenden in englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüfungen finden nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache statt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Master-Studiengang in Physik setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlich orientierten Bachelor-Studienganges in Physik voraus.

(2) Inhaltlich verwandte Bachelor-Studiengänge deutscher oder ausländischer Hochschulen können als gleichwertige Studienvoraussetzungen anerkannt werden. Dies entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen (einschließlich Diploma Supplement). Der entsprechende Antrag ist vier Wochen vor der Immatrikulation an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 4 Module

Im Studiengang Physik werden folgende Module studiert:

1. Fachmodule mit insgesamt 540 Stunden sind:

- Fortgeschrittene Quantenmechanik im ersten Semester mit neun Leistungspunkten.
- Fortgeschrittenenpraktikum im ersten Semester mit neun Leistungspunkten

2. Vertiefungsmodule mit insgesamt 900 Stunden, dabei werden 720 Stunden aus einem Spezialfach (Hauptfach) und 180 Stunden aus einem weiteren Spezialfach (Nebenfach) studiert.

Das Vertiefungsmodul Hauptfach umfasst:

- Spezialfach-Vorlesungen im ersten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Spezialfach-Vorlesungen im zweiten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Laborpraktikum im zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
- Seminar im Spezialfach im zweiten Semester mit drei Leistungspunkten

Das Vertiefungsmodul Nebenfach umfasst:

- Spezialfach-Vorlesungen im ersten Semester mit sechs Leistungspunkten.

Spezialfächer sind:

1. Niedertemperaturplasmaphysik
2. Fusionsplasmen
3. Nano- und Grenzflächenphysik

4. Many-Particle-Theory and Computational Physics

Bei Wahl des Hauptfaches 1. oder 2. kann als Nebenfach nur unter den Spezialfächern 3. bis 4. gewählt werden.

3. Module des Nichtphysikalischen Nebenfachs mit insgesamt 360 Stunden und zwölf Leistungspunkten sind:

a) Nebenfach Privatrecht

aa) falls im Bachelor-Studiengang Physik dieses Nebenfach nicht gewählt wurde, die Module des Bachelor-Studienganges Physik

ab) als Fortsetzung dieses Nebenfachs im ersten Semester Aufbaukurs Privatrecht I mit sechs Leistungspunkten, im zweiten Semester Aufbaukurs Privatrecht II mit sechs Leistungspunkten

b) Nebenfach Öffentliches Recht

ba) falls im Bachelor-Studiengang Physik dieses Nebenfach nicht gewählt wurde, die Module des Bachelor-Studienganges Physik

bb) als Fortsetzung dieses Nebenfachs im ersten Semester Besonderes Verwaltungsrecht I mit vier Leistungspunkten und Umweltrecht mit drei Leistungspunkten, im zweiten Semester Besonderes Verwaltungsrecht II mit fünf Leistungspunkten

c) Nebenfach Wirtschaft

im ersten Semester Finanzwirtschaftliche Prozesse I mit sechs Leistungspunkten, im zweiten Semester Finanzwirtschaftliche Prozesse II mit sechs Leistungspunkten

Über die Zulassung weiterer Nebenfächer und deren Module entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. Das Modul Master-Arbeit mit insgesamt 1800 Stunden besteht aus den Teilmodulen

- Methoden im dritten Semester mit 15 Leistungspunkten
- Projektplanung im dritten Semester mit 15 Leistungspunkten
- Thesis mit Verteidigung im vierten Semester mit 30 Leistungspunkten

§ 5 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, einer Master-Arbeit und deren Verteidigung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungsleistungen nach § 9 zu einem Modul gemäß § 4.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit inklusive Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht wurden. Die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Leistungspunkte ergeben sich aus § 4.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder der Master-Arbeit und deren Verteidigung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Master-Arbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Arbeit inklusive Verteidigung beziehungsweise welche Modulprüfungen nicht bestanden sind.

§ 7

Bildung von Noten

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Master-Arbeit inklusive Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. §30 Abs. 4 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 10), Klausuren (§ 11) oder Sonstige Prüfungsleistungen (§ 12) erbracht. Der Prüfer legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung und eine eventuelle erste Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs je Modul wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Die Prüfungsleistungen der Module sind für jede Prüfungsart so zu gestalten, dass sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei Veranstaltungsbeginn für die jeweilige Modulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, aus denen sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Über das Ergebnis wird durch Aushang unter Nennung der Matrikelnummer informiert. Die Klausuren werden bis zum Ende des Studiums beziehungsweise bis zur Exmatrikulation, mindestens jedoch ein Jahr, aufbewahrt.

(3) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Klausur zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 12 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in Praktika oder Projekte. Eine Meldung zur Prüfung bei Sonstigen Prüfungsleistungen findet über Teilnehmerlisten statt, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist nach §15 Abs. 3 übergeben wird.

(2) In Seminaren soll der Studierende durch Vorträge nachweisen, dass er die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren kann. Ein Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten einschließlich Diskussion. Der Vortrag wird von dem Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In den Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle durch die Prüfer bewertet. Die Gesamtbewertung nach § 8 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) In Projekten soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren. Projekte werden von dem Prüfer nach der Qualität der erbrachten Leistung bewertet.

(5) Abweichend von § 13 gilt bei den Sonstigen Prüfungsleistungen:

Der Prüfungstermin ist bei den Vorträgen in Seminaren (Absatz 2) der Termin des Vortrages des Studierenden, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag und bei den Projekten (Absatz 4) der Tag der Präsentation. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

§ 13 Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden unmittelbar nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen werden in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Wiederholungsprüfungen der Modulprüfungen werden in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit desselben Semesters und der ersten Woche des Folgesemesters abgelegt. Die Wiederholung einer Sonstigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der nächsten Regelprüfung des jeweiligen Moduls abzulegen.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 2 findet bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters statt. Diese Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfer.

(5) Legt der Studierende die Modulprüfung zum Regelprüfungstermin ab, kann er die erste reguläre Prüfung zum Wiederholungstermin ablegen. Wird die reguläre Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die erste Wiederholungsprüfung im ersten Monat des folgenden Semesters wiederholt.

§ 14

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im zweiten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 13 Abs. 1) zu den Modulprüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht innerhalb eines Semesters nach der in § 29 Abs. 7 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 29 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Masterarbeit zu beantragen hat. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er eine Modulprüfung ablegt, eine Masterarbeit beantragt oder die Masterarbeit abgibt, im Masterstudiengang in Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Master-Studiengang in Physik oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. eine gemäß §17 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(3) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder ersten Modulprüfung und zur Masterarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Modulprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Modulprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß den Absätzen 1 und 2 versagt. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Zur Masterarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit beantragt hat.

(4) Meldet sich der Studierende nicht zum Regelprüfungstermin der entsprechenden Modulprüfung und dem Regelprüfungstermin des folgenden Jahres an, so gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 16 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Leistungspunkte (äquivalent zu ECTS-Punkten im European Credit Transfer System) dienen der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Sie sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise der Master-Arbeit verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung nach § 9 vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten eines Moduls genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Student in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand in § 4 ausgewiesen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang in Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Master-Arbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(5) Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des Studenten das Zentrale Prüfungsamt. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen. Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 18

Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt nur als erstmals abgelegt, wenn der Studierende an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung

auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 17 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 15 Abs. 4 und § 13 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVObI. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes

(4) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 19

Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen außer im Falle von §18 Abs. 2.

(2) Eine Master-Arbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Master-Arbeit ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung einer Masterarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Masterarbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 18 Abs. 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der nächsten Regelprüfungen des jeweiligen Moduls abzulegen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Studierende kann in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von den angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Masterarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise der Master-Arbeit (inklusive Verteidigung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung

tung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Master-Arbeit (inklusive Verteidigung) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 24

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich für den Master-Studiengang in Physik zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 26 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 25

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 26 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 LHG
3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
4. Führung der Prüfungsakten
5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 17
6. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
7. Koordination der Prüfungstermine
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen
9. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
10. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang
11. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 32
12. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
13. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft
14. Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung
15. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
16. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 20 Abs. 2
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 18 Abs. 2
20. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit
21. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Studierenden
22. Entgegennahme der fertig gestellten Masterarbeit
23. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis

24. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
25. Genehmigung von Rücktritten
26. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen gemäß § 33, Masterurkunden gemäß § 35 und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4 sowie §15 Abs. 4
27. Anerkennung der Gründe für die Überschreitung der Meldefrist gemäß §15 Abs. 3
28. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht

§ 27 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Arbeit (inklusive Verteidigung) Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer. Der Prüfer der anderen Modulprüfungen ist in der Regel der im jeweiligen Semester Lehrende dieses Moduls.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zum Beisitzer darf nur benannt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung im Studiengang Physik oder in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 24 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Masterprüfung

§ 28 Modulprüfungen

(1) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Modulprüfung „Fortgeschrittene Quantenmechanik“ wird als 90-minütige Klausur abgelegt. Das „Fortgeschrittenenpraktikum“ wird in Form von Versuchsprotokollen (Sonstige Prüfungsleistung) und das „Laborpraktikum“ in Form eines Projektes (Sonstige Prüfungsleistung) abgerechnet. Die Modulprüfung „Vertiefungsmodul (Hauptfach)“ wird in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfungsleistung als Kollegialprüfung abgelegt. Die

Modulprüfung „Vertiefungsmodul (Nebenfach)“ wird in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung, in der Regel mit Beisitzer, abgelegt. Die Modulprüfungen des Nichtphysikalischen Nebenfachs richten sich nach den Vorgaben dieses Fachs; diese sind:

- a) „Aufbaukurs Privatrecht I“ eine 180-minütige Klausur
- b) „Aufbaukurs Privatrecht II“ eine 20-minütige mündliche Prüfung
- c) „Besonderes Verwaltungsrecht“ eine 20-minütige mündliche Prüfung
- d) „Umweltrecht“ eine 90-minütige Klausur
- e) „Finanzwirtschaftliche Prozesse I und II“ jeweils eine 120-minütige Klausur

(3) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen sind die dem Fach zugeordneten Stoffgebiete. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich physikalische Sachverhalte und Faktenwissen, Methoden und anwendungsorientierte Kenntnisse.

(4) Die Prüfungsanforderungen in den Modulen sind:

Fortgeschrittene Quantenmechanik:

Vertiefende Kapitel der Quantenmechanik, Anwendungen auf Vielteilchensysteme

Fortgeschrittenenpraktikum:

Vertiefende experimentelle Kenntnisse und Fertigkeiten

Vertiefungsmodul Hauptfach:

Grundlagen und vertiefende Kenntnisse im gewählten Hauptfach, Vortrag (70 Minuten) im Seminar, Protokoll zum Laborpraktikum

Vertiefungsmodul Nebenfach:

Grundlagen des gewählten Nebenfaches

Nichtphysikalisches Nebenfach:

Privatrecht I: Haftungs- und Schadenrecht, Schuldvertragsrecht

Privatrecht II: Herausgabe und Rückgewähr, Sachen- und Kreditsicherungsrecht

Besonderes Verwaltungsrecht: Polizeirecht, Kommunalrecht, Bauplanungsrecht

Umweltrecht: Umweltrecht (Natur und Wasser)

Finanzwirtschaftliche Prozesse I: Internes/externes Rechnungswesen

Finanzwirtschaftliche Prozesse II: Investition und Finanzierung

§ 29 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden,

bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit veranlasst. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema soll spätestens zwei Wochen nach Bestehen der Modulprüfung im Vertiefungsmodul Hauptfach ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema der Master-Arbeit ist zunächst ein Arbeitsthema, das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterarbeit muss spätestens 14 Tage vor dem Ausgabezeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muss das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Masterarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Masterarbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit ist auf 1800 Stunden ausgelegt, davon entfallen 450 Stunden auf Projektplanung, 450 Stunden auf Methodenerwerb und 900 Stunden auf die Master Thesis einschließlich Verteidigung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten wird. Die Master-Arbeit ist spätestens 11 Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss den Abgabetermin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu einem Monat verschieben. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Diese Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt.

(3) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat (§ 29 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Master-Arbeit ergibt sich die Note für die Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Master-Arbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Masterarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 20.

§ 31 Verteidigung der Master-Arbeit

- (1) Die Verteidigung der Masterarbeit findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Arbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Prüfer ist dem Studierenden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.
- (2) Die Verteidigung der Master-Arbeit findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie findet nach Wahl des Studierenden auf deutsch oder englisch statt.
- (3) Die Verteidigung der Master-Arbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 30 Abs. 3 Satz 1 bis 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 27 Abs. 1 und 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt. Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten, wobei der Vortrag des Kandidaten 20 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung der Master-Arbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
- (4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Masterarbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 80 % Bewertung der Arbeit, 20 % für die Verteidigung. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.

§ 32 Zusatzfach

- (1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Masterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Beantragung der Masterarbeit (§ 29 Abs. 3) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 aus den Noten der benoteten Modulprüfungen und der Note für die Mas-

ter-Arbeit (inklusive Verteidigung). Aus den Modulprüfungen des Nichtphysikalischen Nebenfachs wird eine Gesamtnote für dieses Nebenfach gebildet. Die Noten für die Fachmodule, das Vertiefungsmodul Nebenfach und für das Nichtphysikalische Nebenfach (Die Noten für alle Modulprüfungen) gehen jeweils mit dem Gewicht 1 ein, die Note für das Vertiefungsmodul Hauptfach wird doppelt gewichtet, die Note für die Master-Arbeit einschließlich Verteidigung wird dreifach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Masterprüfung, das heißt, bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Master-Arbeit, die Note der Master-Arbeit (inklusive Verteidigung) sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 32 ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“ / „Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Dem Abschlusszeugnis, der Urkunde über die Verleihung und dem Diploma Supplement wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang zusätzlich die beiden vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 34 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad des „Master of Science“ verliehen.

§ 35 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Master-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 36 Gemeinsamer Mastergrad

(1) Der Grad Master of Science in Physik kann von zwei Hochschulen gemeinsam verliehen werden (Gemeinsamer Mastergrad).

(2) Abweichend von den Regelungen des zweiten Abschnittes dieser Prüfungsordnung finden für den gemeinsamen Mastergrad die folgenden Vorschriften Anwendung:

1. Der Mastergrad kann auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen auch gemeinsam mit dem entsprechenden Abschluss einer ausländischen Hochschule vergeben werden. In diesen Vereinbarungen ist das gemeinsame Curriculum zu regeln.
2. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die Äquivalenzprotokolle zu Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse zu beachten.
3. Der an der ausländischen Universität abgelegte Hochschulabschluss mit Notenspiegel ist zusammen mit einer deutschen oder englischen Zusammenfassung der Masterarbeit von ca. 12 Seiten einzureichen. Der Prüfungsausschuss stellt aufgrund dieser Unterlagen förmlich die Gleichwertigkeit fest.
4. Die Prüfung im Vertiefungsmodul Hauptfach findet an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nach den entsprechenden Paragraphen dieser Ordnung statt. Mit Einreichung der Unterlagen nach Punkt 3. gilt der Studierende zu dieser Prüfung gemeldet, die Prüfung ist spätestens sechs Wochen nach der Einreichung abzulegen.

(3) Die Master-Urkunde enthält den Zusatz: „Master of Science“ der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der ausländischen Universität.

Dritter Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft..

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Oktober 2005 und 19. April 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 20. September 2006.

Greifswald, den 22. September 2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. R. Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 770

Musterstudienplan

Semester	Allgem.Physik			Vertiefungshauptfach			Vertiefungsnebenfach			Nichtphysik. Fach		
	SWS	LP		SWS	LP		SWS	LP		SWS	LP	
1	AQ	4/2	9	Vorl	4	6	Vorl	4	6	Vorl	6	9
2	FP	6	9	Vorl	4	6				Vorl	2	3
				S	2	3						
				AGP	6	9						
3				Projektpl.	10	15						
				Methoden	10	15						
4				A	20	30						

AQ: Fortgeschrittene Quantenmechanik, FP: Fortgeschrittenenpraktikum, S: Seminar, AGP: Arbeitsgruppenpraktikum, A: Master-Thesis

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Modul	Prüfung	Notengewicht
1. Semester					
Fortgeschr. Quant.	4/2	9		Klausur 90min	0,125
Hauptfach Vorl. 1	2	3	Vertief. Hauptfach		
Hauptfach Vorl. 2	2	3	Vertief. Hauptfach		
Nebenfach Vorl. 1	2	3	Vert. Nebenfach		
Nebenfach Vorl. 2	2	3	Vert. Nebenfach		
				Nebenfachprüfg mdl. 30min	0,125
Nichtphys.Nebenfach	6	9		Je nach Nebenfach	
2. Semester					
Fortgeschr.Prakt.	6	9		Protokolle	
Hauptfach Vorl. 3			Vertief. Hauptfach		
Hauptfach Vorl. 4			Vertief. Hauptfach		
Seminar			Vertief. Hauptfach		
Arb.grp.Prakt.	6	9	Vertief. Hauptfach		
				Hauptfachprüfg mdl 45min	0,250
Nichtphys. Nebenfach				Je nach Nebenfach	0,125
3. Semester					
Projektplanung	10	15	Master-Arbeit		
Methoden	10	15	Master-Arbeit		
4. Semester					
Master-Thesis	20	30	Master-Arbeit		
				MasterThesis und Verteidigung	0,375

**Diploma Supplement für das Master-Programm
„Master of Science in Physik“**



ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Physics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German/English, German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Postgraduate (second degree) program (two years, 120 credit points):

physics courses (48 credit points), non-physics courses (12 credit points)

and master thesis (30 credit points) with supporting preparation (30 credit points).

3.2 Official Length of Program

2 years

3.3 Access Requirements

B.Sc. in Physics or equivalent;

Overall grade of at least "gut" ("good" or equivalent)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Program Requirements

The M.Sc.-Program in Physics is designed to enable students to carry out independent research in physics. Students are introduced to modern theoretical and experimental methods. Students may choose different areas of specialization.

As the program is mainly research-oriented, students are required to submit a thesis and to defend their results.

The students complete their M.Sc. thesis within a period of 6 months.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Master of Science in Physik

Accumulative exams (average grade) count 70 %; Master thesis counts 30 %.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work (thesis research).

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master of Science XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

(Standardtext, hier nicht beigefügt)